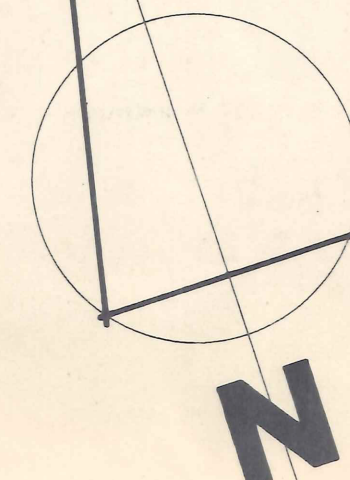


DETAILERSCHLIESSUNGSPLAN



GELTUNGSBEREICH

GENEHMIGT unter Vorbehalt
des Beschlusses vom 14. März 1978
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Baudirektor:

~~PARZELLIERUNG UND~~ ~~ERSCHLIES-~~
~~SUNG BRUNNI~~ ~~DETAILERSCHLIESSUNGSP.~~
~~STRASSEN- UND PARZELLIERUNGSP.~~

REV.	5.1.77
------	--------

HANS P. LEHNHERR DIPL. ARCH. TECH. HTL 3752 WIMMIS



Ue 1

Beschluss

der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. PLA/Go/RDTs/sa Bern, 14. März 1978

A. Aus den Akten

Gemeinde:

Wimmis

Gegenstand:

Detailerschliessungsplan
"Brunni"

Oeffentliche Auflage:

keine; die Grundeigentümer
haben dem Plan unterschrift-
lich zugestimmt

Gemeinderatsbeschluss:

8. Juli 1977

Einsprachen:

keine

Rechtsverwahrungen:

keine

Gemeindebeschwerden:

keine

B. Erwägungen

1. Die kantonale Baudirektion genehmigt gemäss Art. 44 BauG den Erlass von Detailerschliessungsplänen, soweit diese den Gesetzesvorschriften entsprechen, im öffentlichen Interesse liegen und zweckmässig sind. Unzweckmässige oder gesetzwidrige Vorschriften ändert sie im Genehmigungsverfahren.

2. In Anwendung von Art. 26 des am 21. Februar 1978 genehmigten Baureglementes der Gemeinde Wimmis haben die beteiligten Grundeigentümer für die Erschliessung des Gebietes "Brunni", welches gemäss Zonenplan in einer Wohnzone W 2 und Freifläche liegt, einen Detailerschliessungsplan ausgearbeitet. Dieser Detailerschliessungsplan ist von allen beteiligten Grundeigentümern unterzeichnet und vom Gemeinderat von Wimmis am 8. Juli 1977 beschlossen worden.
3. Während das Tiefbauamt des Kantons Bern dem Plan zustimmte, erhob das Wasser- und Energiewirtschaftsamt Einwände bezüglich der Abwasserbeseitigung.
Die Bezeichnung der Kanalisationsleitung in der Detailerschliessungsstrasse als Basiserschliessungsanlage sei nicht zutreffend. Die bestehenden, im Ausführungsplan Nr. 253.73 U 1 vom 3. Oktober 1975 festgehaltenen Kanäle Brunni Baulose 1, 2 und 3 seien zudem im vorliegenden Detailerschliessungsplan nicht lagerichtig eingetragen. Der vorgesehene Blindanschluss an die 1975 subventionierte 60-er Hauptleitung im Dreieck der Parzellen Nrn 1058/1197/816 dürfe unter keinen Umständen ohne neuen Schacht ausgeführt werden. Der Kanalisationsanschluss an diese Hauptleitung habe zudem mit äusserster Vorsicht und Präzision zu erfolgen, da der Hauptkanal nur ein Gefälle von 2 o/oo aufweise.
4. Grundsätzlich erfordert der Detailerschliessungsplan einen bestimmten Perimeter (Art. 139 f BauV), damit der Wirkungsbereich eindeutig festgelegt wird. Ein entsprechender Perimeter (punktierte Linie, die den Wirkungsbereich angibt) fehlt zwar im vorliegenden Plan, doch wird der Geltungsbereich durch die entsprechend farbig dargestellten Abgrenzungen der Parzellen Nr. 1246
Nr. 70 und Nr. 528
eindeutig festgelegt. Der am Abtausch ebenfalls beteiligte Grundeigentümer von Parzelle Nr. 1306
wird verkehrs- und kanalisationsmässig nicht über die selben

Anlagen erschlossen. Ausserhalb des Geltungsbereiches des Detailerschliessungsplanes liegt auch ein zum Ausbau vorgesehenes Teilstück Basiserschliessungsstrasse, welche die nördliche Verbindung zur bereits bestehenden P + F-Strasse sicherstellt. Der Ausbau dieses Basiserschliessungsstrassenstückes kann als gesichert bezeichnet werden, liegt doch sowohl der Kreditbeschluss der Gemeindeversammlung wie auch die Zustimmung sämtlicher betroffener Grundeigentümer für die Landabtretung vor. Hingegen bildet dieser Basisstrassenabschnitt nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens, unterliegen doch im Detailerschliessungsplanverfahren nur Detailerschliessungsanlagen der Genehmigung.

5. Der Titel des Planes ist unvollständig, handelt es sich doch um einen Detailerschliessungsplan, in welchem kein Einfluss auf bestehende und künftige Grundeigentumsverhältnisse ausgeübt wird. Ebenfalls ist die Bezeichnung "privat" in der Legende durch den korrekten Ausdruck "detail" zu ersetzen. Die Bemerkung: Freifläche (Kindergarten mit Spielplatz) = gleiche Ausnützung wie restliche Parzelle Sury hat nur hinweisenden Charakter, da in vorliegendem Detailerschliessungsplan eine Regelung, welche dem Zonenplan- oder Ueberbauungsplanverfahren vorbehalten bleibt, nicht möglich ist.
6. Die Grundeigentümer und die Gemeinde wurden von den wesentlichen Plankorrekturen mit Schreiben vom 16. Februar 1978 in Kenntnis gesetzt und haben diesen stillschweigend zugestimmt.
7. Für den Bau der Erschliessungsanlagen gilt Art. 76 BauG, für die Kostenverteilung, die von den Grundeigentümern unterzeichnete Tabelle und subsidiär Art. 77 BauG.

C. Aus diesen Gründen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der vom Gemeinderat von Wimmis am 8. Juli 1977 beschlossene Detailerschliessungsplan "Brunni" wird in Anwendung von Art. 44 BauG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 1 BauG und Art. 144 BauV unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt, wobei
 - gemäss Bemerkung des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern der im Detailerschliessungsstrassenstück verlaufende Kanalisationsstrang bis zum Anschluss an die bestehende Leitung als Detailanlage bezeichnet wird
 - der Anschluss der neuen Kanalisationsleitung an die bestehende Hauptleitung Ø 60 cm gemäss Bedingung des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern in einem Schacht zu erfolgen hat
 - der Perimeter, umfassend die Grundstücke Nrn 1246, 70 und 528 im Plan und der Legende eingetragen wird
 - das innerhalb des Perimeters liegende Strassenstück durch eine Schraffur als Detailerschliessungsanlage gekennzeichnet wird
 - der Titel des Planes durch die Bezeichnung "Detailerschliessungsplan Brunni" ergänzt wird und die Hinweise auf die Parzellierung gestrichen werden
 - in der Legende der Ausdruck "privat" durch "detail" ersetzt wird
 - darauf hingewiesen wird, dass die Bemerkung bezüglich der Freifläche lediglich hinweisenden Charakter hat

- die Basiserschliessungsstrasse nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens bildet.
- 2. Die Genehmigungskosten von Fr. 300.-- nebst Eröffnungskosten sind durch den Regierungsstatthalter von Niedersimmental in Wimmis von der Gemeinde Wimmis zu beziehen und abzutaxieren.
- 3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
- 4. Der Regierungsstatthalter des Amtes Niedersimmental in Wimmis wird beauftragt, diesen Beschluss der Gemeinde Wimmis unter Beilage je eines Exemplares des Detailerschliessungsplanes "Brunni" sowie der zugehörigen Kostenzusammenstellung und dem Kostenverteiler zu eröffnen.
Je ein Exemplar des Beschlusses und des Detailerschliessungsplanes ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor



E. Schneider, Regierungsrat

<u>Rf</u>	<u>TBA</u>	<u>WEA</u>	<u>PlA</u>
1	2	3 + 1 Plan	6 + 2 Pläne